

Betriebsanweisung

Anlieferordnung

Verfüll Material: Z0 - nicht verunreinigte, natürliche, mineralische Böden und Gesteine mit Herkunftsachweis, die auf Grund ihrer Vornutzung unverdächtig sind.

Ablagerung: von möglicherweise schadstoffbelasteten Böden und Bauschutt, Baustellenabfällen, Hausmüll, Straßenaufbruch, Bodenaushub von altlastverdächtigen Flächen, Straßenkehricht, kompostierbarem Material oder sonstigen Abfällen **ist nicht gestattet.**

Verfüllbetrieb: ***Es ist vor Anlieferung, laut einer Verantwortlichen Erklärung die Unbedenklichkeit des Materials zu bestätigen.***
Abladen nur in bei sein eines Betriebspersonal.

Es sind Übernahmescheine bzw. Lieferscheine zu verwenden, in denen folgende Angaben einzutragen sind:

Anlieferadresse
Anlieferdatum und Uhrzeit
Kfz-Zeichen des LKW
Namen des Fahrers
Herkunft des Materials (grundstücksgenau)
Menge

Das Anliefern und Zwischenlagern von verdächtigen Material ist nicht zulässig!

Der Anlieferer garantiert, dass das gelieferte Material den behördlichen Anforderungen bzw. dem Abfallbeseitigungsgesetztes entspricht.

Dem Betriebspersonal ist Folge zu leisten.